

Gemeinde Hennstedt

17. Änderung des Flächennutzungsplans "Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 12"

für das Gebiet „südlich der Fedderinger Straße und westlich der vorhandenen Baugrundstücke"

Bearbeitungsstand: 27.01.2020, Entwurf, § 3 (2) BauGB
Bvh.-Nr.: 19022

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Hennstedt
über das Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243; t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:

Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Erforderlichkeit der Planänderung, Planungsziel	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
1.3.	Raumordnungsplanung	2
1.5	Flächennutzungsplanung	3
1.6	Bebauungsplan Hennstedt 12	4
2.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.	Fachplanungen	6
3.1	Denkmalpflege	6
4.	Umweltbericht	7
4.1.	Einleitung	7
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.3	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	19
4.4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	19
4.5	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	19
5.	Kosten	21
	Anlage	21

1. Plangrundlagen

1.1 Erforderlichkeit der Planänderung, Planungsziel

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 01.04.2019 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans geht einher mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Aufstellungsbeschluss ebenfalls vom 01.04.2019). Die Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel der Planänderung ist die Rückplanung von Wohnbauflächen.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 12 geschaffen (Rechtskraft des Bebauungsplans am 06.04.2002), indem der jetzige Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde.

Der Bebauungsplan Hennstedt 12 wurde in der Folge tlw. umgesetzt. Der östliche Bereich des Bebauungsplans ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. In den Jahren 2017 und 2018 wurden seitens der Gemeinde Überlegungen angestellt, den Bebauungsplan Nr. 12 im westlichen Bereich zu ändern, um die dort angelegte Erschließung den aktuellen städtebaulichen Vorstellungen anzupassen.

Aufgrund der neuen Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Schallimmissionen bei Windkraftanlagen (sog. LAI-Hinweise) wurde vom Amt Eider im Juli 2018 eine Neuberechnung der Lärmimmissionen durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen beauftragt. Die Neuberechnung zeigte für das Plangebiet Gesamtbelastungswerte bis 41,8 dB(A).

Von Seiten des Kreises Dithmarschen wurde der Gemeinde empfohlen eine lärmtechnische Untersuchung des Gemeindegebiets durchzuführen, um alternative Wohnungsbauflächen zu identifizieren, die weniger stark lärmbelastet sind. Es wurde empfohlen, die weniger stark lärmbelasteten Flächen für den Wohnungsneubau zu qualifizieren, anstatt eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 weiterzuverfolgen.

Die lärmtechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, **Anlage 1**) hat nördlich der Fedderinger Straße eine geeignete Fläche aufgezeigt. Diese Fläche wird auf Beschluss der Gemeindevertretung Hennstedt vom 19.02.2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet. Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist die Gemeinde Hennstedt. Die gesamten Planungskosten für das vorliegende Bauleitplanverfahren gehen zu Lasten der Gemeinde Hennstedt.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der "Fedderinger Straße" (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

Der Plangeltungsbereich der 17. F-Plan-Änderung umfasst die Flurstücke 150/4, 135/1, 136/2 (jeweils Teilflächen) der Flur 17 der Gemarkung Hennstedt und hat eine Größe von ca. 4,90 ha.

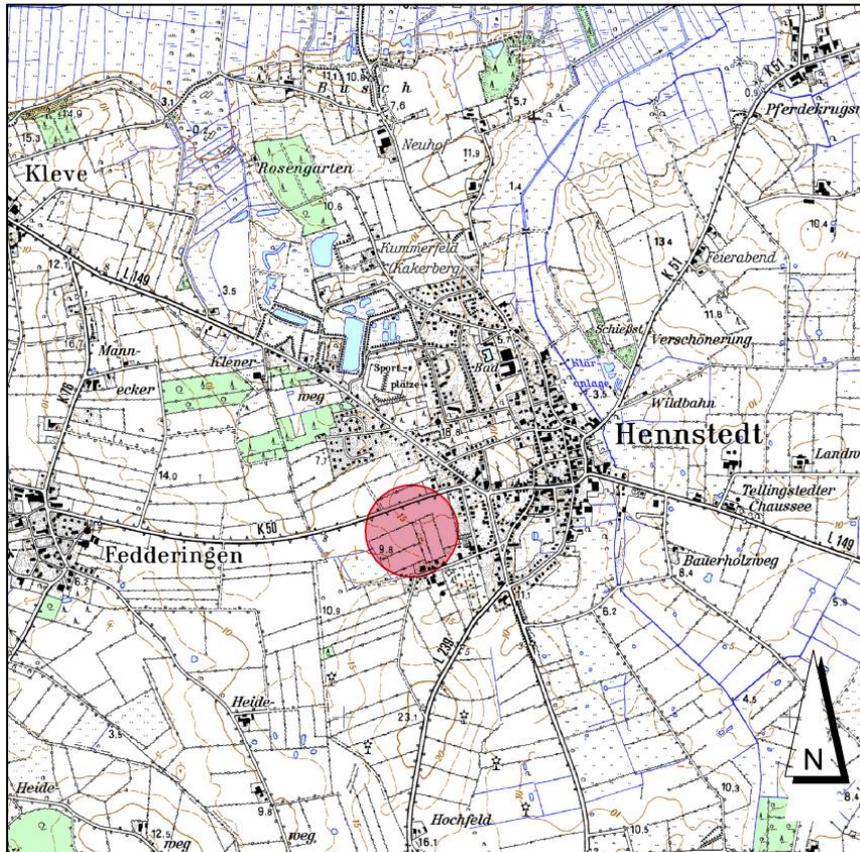


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

1.3. Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)** ist die Gemeinde Hennstedt als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text-Ziffer 2.2.4 LEP) und liegt im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 1.4 LEP). Damit hat die Gemeinde die Aufgabe der Deckung des überörtlichen Wohnungsbedarfs. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Heide. Hennstedt liegt am Rand des 10 km-Umkreises von Heide (vgl. Text-Ziffer 2.2.5 LEP). Das Gemeindegebiet liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Text-Ziffer 3.7.2 LEP) und im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vgl. Text-Ziffer 5.2.2 LEP). Die Gemeinde Hennstedt stellt als ländlicher Zentralort einen Schwerpunkt für den Wohnungsbau dar. Demzufolge gilt für Hennstedt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. Ziff. 2.5.2 nicht. Die genannten Vorgaben decken sich mit den Aussagen des Entwurfs 2018 zur Fortschreibung des LEP.

Das Plangebiet liegt gemäß **Regionalplan für den Planungsraum IV**, Fortschreibung 2005 (RP IV) innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes im westlichen Bereich des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Hennstedt ist wie im LEP als ländlicher Zentralort eingestuft (vgl. Text-Ziffer 6.1 RP IV). In dieser Funktion soll die Gemeinde durch ein der künftigen

Entwicklung angepasstes Angebot an Wohngebieten sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (vgl. Text-Ziffer 6.1.1 Abs. 2 RP IV). Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet (vgl. Text-Ziffer 5.3 RP IV). In etwa 1 km Entfernung südlich des Plangebiets liegt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung (vgl. Text-Ziffer 5.8 RP IV).

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV** vom November 2004 enthält in der Karte 1 für das Plangebiet keine Darstellungen. In der Karte 2 ist nördlich an das Plangebiet angrenzend ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Text-Ziffer 4.1.4 LRP IV) dargestellt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Hennstedt stellt im Aufhebungsbereich mehrere Knickwälle dar, tlw. als "Knickwall mit lückigem oder ohne Gehölzbewuchs". Weiterhin ist die vorzufindende Wasserfläche als geschützter Biotop dargestellt. Weiteres hierzu siehe Kapitel 4, Umweltbericht.

1.5 Flächennutzungsplanung

Die vorliegende 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt korrigiert die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 12 geschaffen (Rechtskraft des Bebauungsplans am 06.04.2002), der im Parallelverfahren nun tlw. aufgehoben wird. Für den Bereich der Aufhebung wird auch im Flächennutzungsplan die Darstellung als Wohnbaufläche (W) obsolet. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich der tatsächlichen Nutzung entsprechend als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

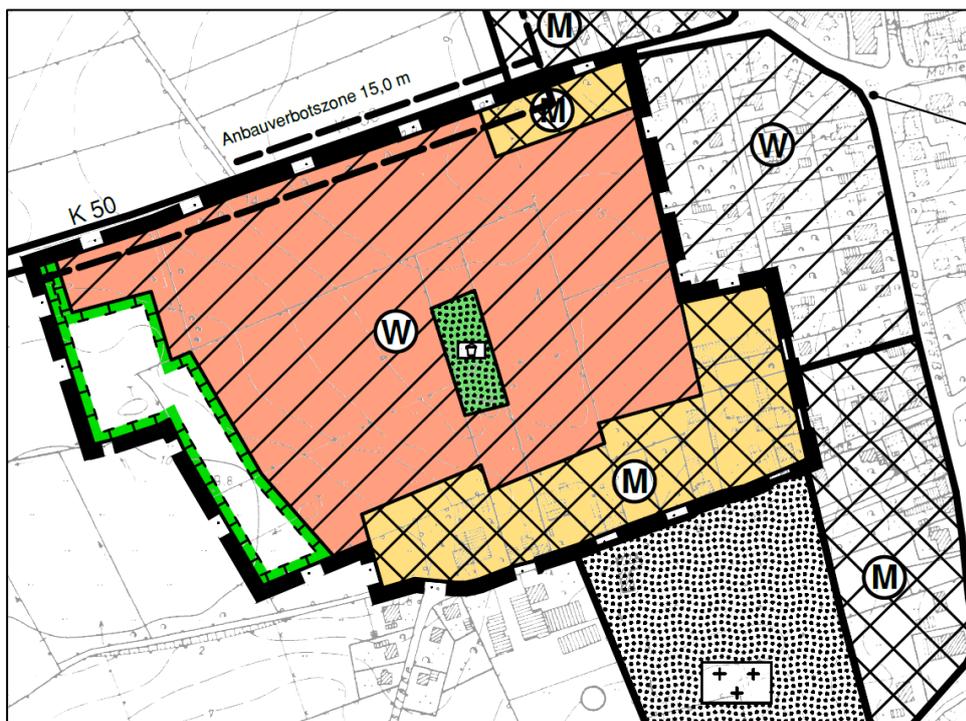


Abb. 2: 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilgebiet 1, ohne Maßstab

Die im Bebauungsplan Nr. 12 westlich gelegenen Maßnahmenflächen bleiben nur insoweit erhalten, als sie für den Ausgleich der mit dem Bebauungsplan Nr. 12 verbundenen Eingriffe erforderlich sind. Die darüber hinaus gehenden Flächenanteile werden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der tatsächlichen Nutzung entsprechend als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

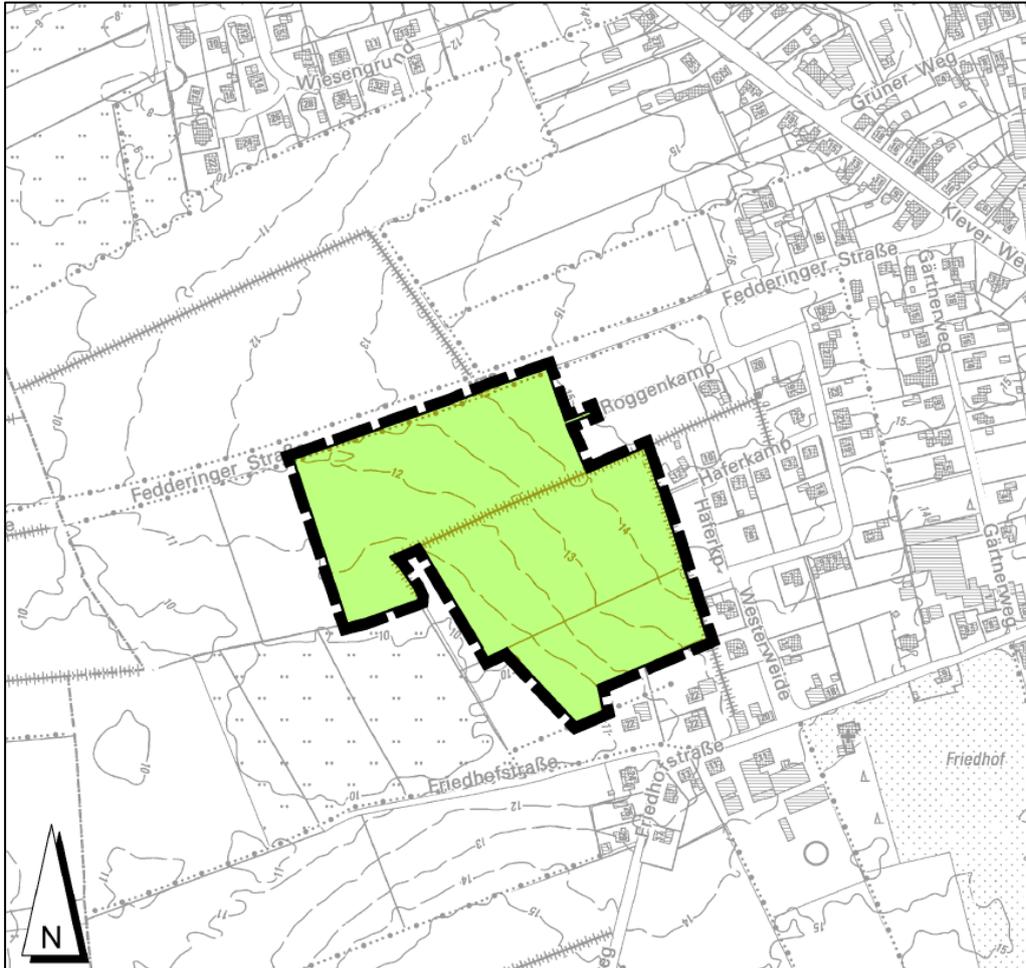


Abb. 3: Vorgesehene 17. Änderung des FNP, ohne Maßstab

Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt im Norden hinter dem Aufhebungsbereich des Bebauungsplans 12 zurück (Fedderinger Straße und nördlich davon). Die Straßenverkehrsflächen der dort einst geplanten Kreisverkehrsanlage, wie sie der Bebauungsplan 12 vorsieht, sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans (Urfassung von 1972) zeigt in diesem Bereich die aktuellen tatsächlichen Nutzungen (Verkehrsflächen Fedderinger Straße und Flächen für die Landwirtschaft nördlich davon).

1.6 Bebauungsplan Hennstedt 12

Der Bebauungsplan Hennstedt 12 (rechtskräftig seit dem 06.04.2002, 1. Erweiterung rechtskräftig seit dem 12.05.2009, siehe Abbildung Nr. 3) weist überwiegend WA-Flächen für

Einzel- und Doppelhäuser aus. Das städtebauliche Konzept sieht im östlichen und im westlichen Bereich zwei voneinander getrennte Erschließungsstränge vor, von denen bisher nur der östliche realisiert wurde. Im westlichen Bereich wurden keine Planungen umgesetzt, es besteht nach wie vor die landwirtschaftliche Nutzung. Die wesentlichen Festsetzungen im Bereich der Teilaufhebung sind

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeinde Wohngebiete (WA); Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude
- Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) 0,25
- Bauweise: offen; nur Einzelhäuser zulässig, tlw. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;
- Straßenverkehrsflächen
- Nachrichtliche Übernahme: Knickflächen

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbständig vollziehbarer Plan erhalten. Ebenso erhalten bleiben Teile der festgesetzten Maßnahmenflächen im westlichen Bereich, soweit sie für den Ausgleich der bereits erfolgten bzw. noch anstehenden Baumaßnahmen des Bebauungsplan Nr. 12 benötigt werden.

Die im Parallelverfahren durchgeführte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 betrifft den noch nicht bebauten bzw. zeitnah projektierten Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist – abgesehen von den Verkehrsflächen der Fedderinger Straße und nördlich davon – identisch mit dem Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

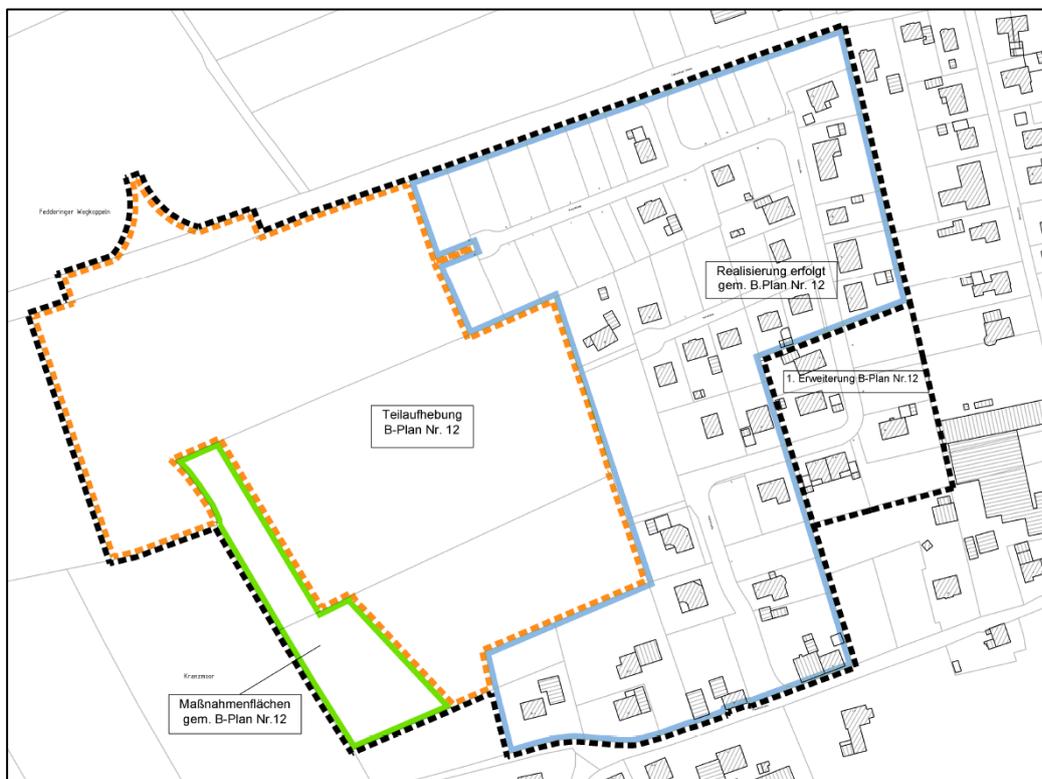


Abb. 4: Teilflächen des Bebauungsplans Hennstedt 12, ohne Maßstab

Zum Vergleich das Planbild des rechtskräftigen Bebauungsplans.

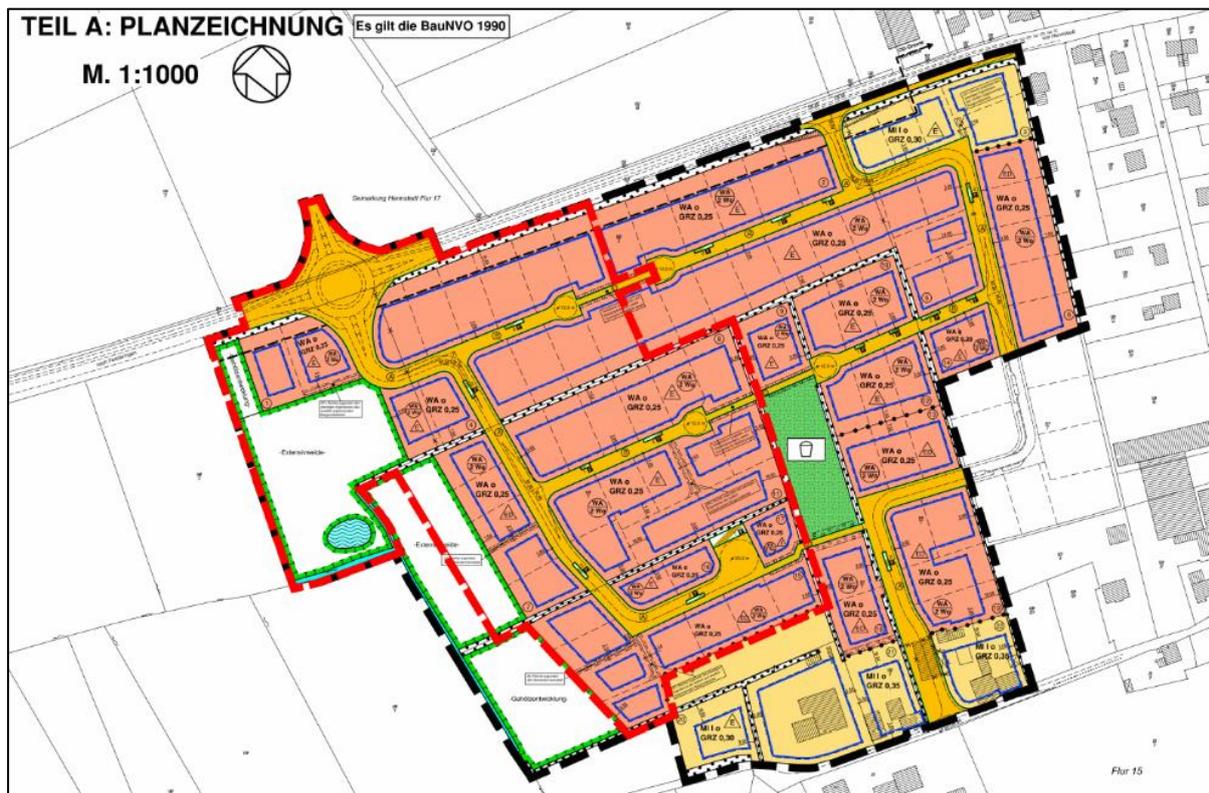


Abb. 5: Planbild des rechtskräftigen Bebauungsplans Hennstedt 12, in rot eingezeichnet ist der Bereich der Teilaufhebung, ohne Maßstab

2. Erläuterung der Plandarstellungen

Der Plangeltungsbereich wird vollständig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Weitere Darstellungen sind nicht vorgesehen

3. Fachplanungen

3.1 Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt tlw. in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt"). Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden. Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entde-

ckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

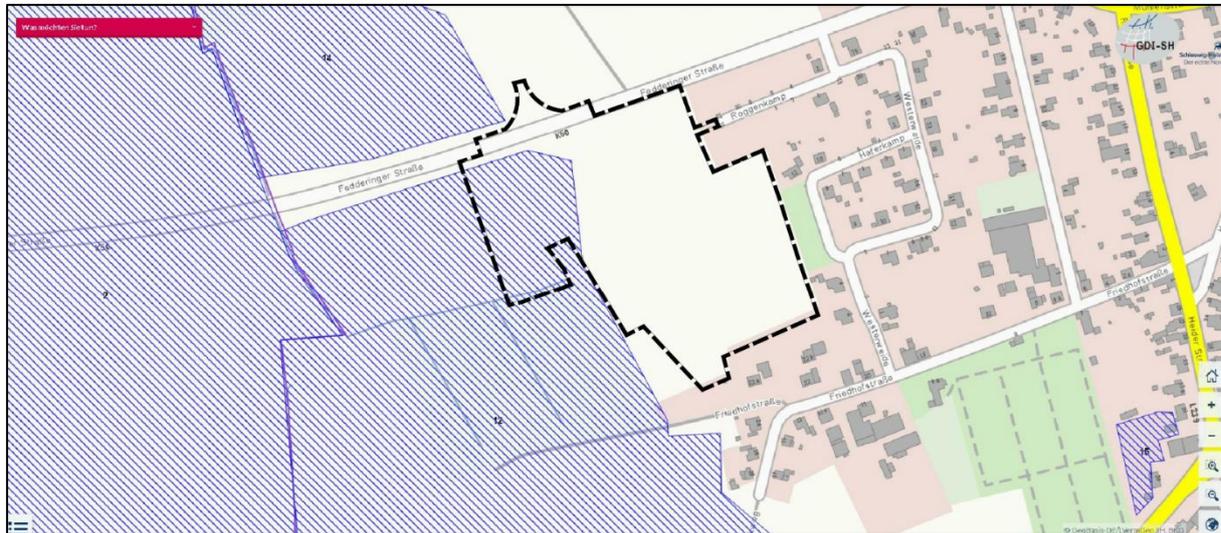


Abb. 6: Archäologisches Interessengebiet Nr. 12, Auszug aus dem Archäologieatlas, DigitalAtlas Nord, Zugriff am 01.04.2019; Eingezeichnet ist der Änderungsbereich der 17. F-Plan-Änderung

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet entspricht der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 und liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der "Fedderinger Straße" (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

Der östliche Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt erlangte im Jahr 2002 Rechtskraft. Im Jahr 2009 erfolgte die 1. Erweiterung des Bebauungsplans im Süd-Osten des Plangebiets.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung im Jahr 2018 alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind. Die lärmtechnische Untersuchung (Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, **Anlage 1**) hat nördlich der Fedderinger Straße eine geeignete Fläche aufgezeigt. Diese Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos.

Die Gemeindevertretung hat im April 2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 für diesen Bereich beschlossen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Das Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst eine 5,1 ha große Fläche. Es ist im Bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche, die noch nicht bebaut bzw. für eine Bebauung zeitnah projektiert ist. Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 4,9 ha.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Es ist vorgesehen, alle Festsetzungen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Hennstedt 12 aufzuheben und damit außer Kraft zu setzen. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgt entsprechend der aktuellen und absehbar zukünftigen Nutzung als "Flächen für die Landwirtschaft".

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbstständig vollziehbarer Plan erhalten. Ebenso erhalten bleiben Teile der festgesetzten Maßnahmenflächen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen Bereich werden teilweise benötigt, um die erfolgten Baumaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 12 auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich in dem erhalten bleibenden Gebiet des Bebauungsplans Nr. 12 werden im Umweltbericht des Bebauungsplans bilanziert.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 umfasst eine 5,1 ha große Fläche. Der Änderungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ca. 4,9 ha.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2

(4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

4.1.2.1 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Wohngebietsfestsetzung aufgrund von Schallimmissionen von Windenergieanlagen in der Umgebung.

4.1.2.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.3 Natura 2000 –Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.5 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.6 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Das BauGB formuliert bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel folgende Grundsätze:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere durch Folgendes berücksichtigt:

Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.7 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

Aufhebung von Festsetzungen, die Bebauung und Versiegelung ermöglichen, dadurch Erhaltung von unbebauter Freifläche.

4.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Die Lage einer westlichen Teilfläche des Aufhebungsbereiches sowie der verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet. Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Erdarbeiten geplant. In den Maßnahmenflächen wird dies berücksichtigt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Im derzeit geltenden **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Stand "Gesamtfortschreibung Januar 2005") sind für den Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Darstellungen enthalten.

Die Neufassung des Landschaftsrahmenplans (LRP) liegt bisher für den neu gefassten Planungsraum III als Entwurf vor (Stand September 2018). Der neue Landschaftsrahmenplan wird voraussichtlich Ende 2019 veröffentlicht und ersetzt damit den noch geltenden LRP. Abweichend von dem LRP in der geltenden Fassung ist im LRP-Entwurf 2018 der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes als "Historische Kulturlandschaft/ Knicklandschaft" dargestellt.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Hennstedt (Stand 1998) enthält eine Bewertung als Siedlungserweiterungsfläche. Darin werden die Risiken für den Naturhaushalt mit einer mittleren Stufe bewertet.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur, Biologische Diversität

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist als Ackerfläche intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche, die von zwei Knicks durchzogen und im Norden von einem Knick begrenzt wird.

Die Knicks weisen intakte Knickwälle und meist dichten Gehölzbewuchs aus heimischen Arten auf.

Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Neben den überwiegenden Flächen mit geringer Arten- und Strukturvielfalt weisen die Knickabschnitte besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Knicks sind mit ihrer überwiegend dichten Gehölzstruktur als Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geeignet. Aufgrund der Störungen, die von der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen, beschränkt sich das Vorkommen auf Vogelarten, die als wenig störungsempfindlich gelten und allgemein häufig vorkommen.

Die Ackerflächen sind für Brutvorkommen von Bodenbrüter potenziell geeignet. Für die gefährdeten Bodenbrüterarten Kiebitz und Feldlerche ist das Gebiet als Brutgebiet jedoch ungeeignet, da diese vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen wie z. B. den vorhandenen Knicks einhalten. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen. Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird insgesamt eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in Tierlebensräume vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

Da somit keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine weitere artenschutzrechtliche Bewertung nicht erforderlich.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose Schutzgebietsnetz Natura 2000

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird unbebaute Freifläche erhalten.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

Prognose Eingriffe

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heider Geest.

Als Bodentyp liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Podsol und Rosterde vor. Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bewertung

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Im Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst sowohl durch die bestehende Flächenversiegelung als auch durch den Gehölzbestand und die Freiflächen im Gebiet. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben.

4.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den Knicks geprägt. An den Geltungsbereich grenzen im Osten die Bauflächen im verbleibenden Bebauungsplangebiet, die bereits zum überwiegenden Teil bebaut sind.

Bewertung

Positive Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der oben genannten Kriterien geht im Bereich des Plangebietes von den Knicks aus.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in dieses Schutzgut vorbereitet, sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben. Die bisher unbebaute Landschaft wird im vorliegenden Bestand erhalten.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Bestand für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Als landwirtschaftliche Fläche ist sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Landschaftselemente, hier insbesondere die Knicks, sind somit nur von außen wirksam, so etwa bei der Nutzung der öffentlichen Wege außerhalb des Gebietes.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im vorangegangenen Kapitel.

Immissionen

Die Ausweisung als Wohngebiet wurde aus dem Grund aufgehoben, dass Schallimmissionen von Windenergieanlagen in der Umgebung in das Gebiet einwirken.

Emissionen

Durch die Flächennutzungsplanänderung bleibt die bestehende landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Gebiet erhalten.

Abwasser, Abfall

Da die Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet aufgehoben werden, ist der Abwasser/ Abfall nicht relevant.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Da die Ausweisung als Wohngebiet aufgehoben wird, ist die Prüfung einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Gebiet nicht erforderlich.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind bei der Aufhebung der Ausweisung als Wohngebiet nicht zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale liegen im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht vor.

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der im Bebauungsplangebiet verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt").

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Erdarbeiten geplant.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht eine landwirtschaftliche Nutzung, die nach Aufhebung der Festsetzungen weitergeführt wird.

Bewertung

Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten.

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sowie der im Bebauungsplangebiet verbleibende westliche Bereich der Maßnahmenflächen liegen in einem archäologischen Interessengebiet ("Gebiet Nr. 12, Hennstedt").

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Erdarbeiten geplant.

Dennoch wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung keine Eingriffe vorbereitet sondern im Gegenteil die bisher bestehende Möglichkeit baulicher Eingriffe aufgehoben werden, sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind entsprechend ebenfalls nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tab.1 kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Erhaltung der zur landschaftsbezogenen Erholung relevanten Elemente und der Freifläche	o
Immissionen	Durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen keine negativen Umweltauswirkungen auf geplante Nutzungen, da Wohnbauentwicklung aufgehoben.	o
Biotop, Pflanzen, Tiere	Erhaltung Freifläche allgemeiner Bedeutung und Erhaltung von Knicks	o
Boden	Erhaltung der bestehenden Bodenfunktionen	o
Wasser	Erhaltung der Versickerungsfähigkeit	o
Klima, Luft	Keine Veränderung des örtlichen Kleinklimas	o
Landschaft	Erhaltung der Offenlandschaft und des Knickbestands	o
Kultur-, Sachgüter	Keine Beeinträchtigung des archäologischen Interessengebietes (Kulturgüter), Landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Die Flächennutzungsplanänderung führt nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

4.2.10 Zusammenfassende Prognose

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die bisher geplante bauliche Nutzung aufgegeben. Es werden die Voraussetzungen für eine Fortführung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen.

Dadurch wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von der beschriebenen Bestandssituation (Basisszenario) voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

Auf eine detaillierte Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, bezogen auf die Bau- und Betriebsphase geplanter Vorhaben, wie sie im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§2a und 4c BauGB sowie Anlage 1 des BauGB für Vorhabens-Bebauungspläne sonst zu erfolgen hat, kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

4.3 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

4.3.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 werden die mit der Wohngebietsentwicklung verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der Aufhebung verhindert.

4.3.2 Ausgleich

Im Vorfeld zum Aufhebungsverfahren wurde im Jahr 2018 eine Bilanzierung der bisherigen Umsetzung von Bebauung/ Eingriff und Ausgleich durchgeführt. Dies ist im Umweltbericht zur Teilaufhebung des Bebauungsplans näher dargestellt.

4.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativenprüfung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist das Ergebnis der Alternativenprüfung zu dem im Jahr 2001 bereits aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet Nr.12 durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung im Jahr 2018 alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind. Infolgedessen werden Alternativflächen nördlich der Fedderinger Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hennstedt 20 "Südlich Wiesengrund" als Wohnungsbaufläche vorbereitet.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos. Daher werden die Festsetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes für diesen Bereich aufgehoben.

4.5 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.5.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der geplanten Aufhebung der Festsetzungen nicht zu erwarten.

4.5.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt im westlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde Hennstedt südlich der „Fedderinger Straße“ (K 50). Die Ortsmitte von Hennstedt ist ca. 700 m Luftlinie entfernt.

Der östliche Bereich des im Jahr 2001 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 12 ist inzwischen weitgehend planmäßig bebaut. Der westliche Bereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund von ermittelten Lärmbelastungen für das Bebauungsplangebiet durch die südlich des Plangebiets gelegenen Windkraftanlagen wurden über eine lärmtechnische Untersuchung alternative Wohnungsbauflächen identifiziert, die weniger stark lärmbelastet sind.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen des westlichen Bereichs des Bebauungsplans Nr. 12 werden dadurch auf absehbare Zeit funktionslos.

Die Gemeindevertretung hat im April 2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 für diesen Bereich beschlossen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12, verbunden mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, wird dieser Zustand planungsrechtlich nachvollzogen.

Der Bebauungsplan bleibt im östlichen Bereich und im Bereich der 1. Erweiterung als selbstständig vollziehbarer Plan erhalten. Ebenso erhalten bleiben Teile der festgesetzten Maßnahmenflächen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im westlichen Bereich werden teilweise benötigt, um die erfolgten Baumaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 12 auszugleichen.

Das Gebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine ca. 5,1 ha große Fläche. Es ist im Bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche, die noch nicht bebaut bzw. für eine Bebauung zeitnah projektiert ist.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Die Knickabschnitte weisen besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung wird die bisher geplante bauliche Nutzung aufgegeben. Es werden die Voraussetzungen für eine Fortführung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Festsetzungen für eine Wohngebietsentwicklung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.

4.5.4 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hennstedt (2001)
- Landschaftsplan der Gemeinde Hennstedt (1998)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand Januar 2005)
- Landschaftsrahmenplan für den neu gefassten Planungsraum III (Entwurf, Stand September 2018)

5. Kosten

Abgesehen von den Planungskosten (Bauleitplanung) und den Umsetzungskosten für die Maßnahmenflächen entstehen der Gemeinde durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 12 keine Kosten.

Hennstedt, _____

Die Bürgermeisterin

Anlage

1. Machbarkeitsstudie zur möglichen Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Hennstedt, Ingenieurbüro für Akustik Busch, 28.06.2019